

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2013 554 vom 6. Februar 2014**

BE Verwaltungsgericht, 2014-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2013\\_554](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2013_554)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2013 554 du 6 février 2014

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2013 554 del 6 febbraio 2014

## **Regeste**

Verfügung vom 23. Mai 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 1.2**

Angefochten ist die Verfügung der IVB vom 23. Mai 2013 (act. IIB 191). Streitig und zu prüfen ist die Rückforderung der von der Beschwerdeführerin in der Zeit März 2007 bis März 2012 bezogenen IV-Renten-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Feb. 2014, IV/13/554, Seite 5 leistungen (IV-Renten der Beschwerdeführerin und Kinderrenten) in der Höhe von insgesamt Fr. 116'316.—.

### **E. 1.3**

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

### **E. 1.4**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

### **E. 2.1**

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstat- ten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Eine aufgrund einer formell rechtskräftigen Verfügung ausgerichtete Leis- tung ist in der Sozialversicherung zurückzuerstatten, wenn entweder die für die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision erforderlichen Voraus- setzungen erfüllt sind (BGE 126 V 23 E. 4b S. 23; SVR 2012 UV Nr. 28 S. 105 E. 5.1). Diese Grundsätze finden auch dann Anwendung, wenn die zur Rückforde- rung Anlass gebenden Leistungen formlos verfügt worden sind (BGE 129 V 110 E. 1.1 S. 110; SVR 2012 UV Nr. 28 S. 105 E. 5.1).

## **E. 2.2**

Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungs- frist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG). Für den Beginn der relativen einjährigen Verwirkungsfrist ist nicht das erstmalige unrichtige Handeln und die daran anknüpfende unrechtmässige Leistungsausrichtung massgebend. Abzustellen ist auf jenen Tag, an dem das Durchführungsorgan später bei der ihm gebotenen und zumutbaren

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Feb. 2014, IV/13/554, Seite 6 Aufmerksamkeit – etwa aufgrund eines zusätzlichen Indizes – den Fehler hätte erkennen müssen, wobei die Voraussetzungen für eine Rückforde- rung erfüllt zu sein haben (BGE 139 V 6 E. 4.1 S. 8; SVR 2011 EL Nr. 7 S. 22 E. 3.2.1).

## **E. 3.1**

Ausgangspunkt für die hier streitige Rückforderungsverfügung ist der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Januar 2013, mit welchem die Beschwerde gegen die rentenablehnende Verfü- gung der IVB vom 25. Juli 2012 abgewiesen wurde. Diesen Entscheid hat das Bundesgericht mit Urteil 9C\_161/2013 vom 29. Oktober 2013 bestätigt. Demnach steht fest, dass die Beschwerdeführerin von Anbeginn keinen Anspruch auf Rentenleistungen hatte. Auf die in der Beschwerde gegen die Verneinung des Rentenanspruchs an sich vorgetragene Argumente ist mithin an dieser Stelle nicht weiter einzugehen bzw. es kann diesbezüglich auf die gerichtlichen Entscheide verwiesen werden. Die Verneinung des Leistungsanspruchs bedeutet gleichzeitig aber auch, dass die auf fehlender Grundlage ausgerichteten Leistungen – soweit gesetzlich zulässig – zurückzufordern sind (vgl. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG). Soweit die Beschwerdeführerin einwenden lässt, vor dem Erlass der Rück- forderungsverfügung hätte die Rechtskraft der dieser zugrunde liegenden Leistungsverfügung bzw. betreffend die Verneinung des Leistungsan- spruchs abgewartet werden müssen, kann dem nicht gefolgt werden. Zwar setzt eine (allfällige) Vollstreckung einer Rückforderung die Rechtskraft der dieser zugrunde liegenden Leistungsverfügung voraus; demgegenüber muss es aber zulässig sein, zeitnah zur Leistungsverweigerung, d.h. im Zeitpunkt, in welchem Kenntnis davon erlangt wird, dass letztlich ohne Rechtstitel zu viel Leistungen ausgerichtet worden sind, die Rückforderung zu verfügen; dies zumal mit Blick auf die drohende Verwirkung des ent- sprechenden Anspruchs, wie sie gerade auch von der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird. Entgegen der beschwerdeführerischen Auffassung (vgl. Beschwerde S. 3) kann auch

nicht von einer „anerkannten“ halben Rente gesprochen werden,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Feb. 2014, IV/13/554, Seite 7 nachdem ein entsprechender Anspruch nie rechtskräftig verfügt worden ist. Die sich in diesem Zusammenhang stellende Frage sowie auch diejenige des guten Glaubens bzw. des Vertrauensschutzes beim Bezug der fraglichen Leistungen kann indessen offen bleiben, da solches nicht im Rahmen der vorliegenden Rückforderung zu thematisieren ist, sondern ggf. erst später anlässlich eines allfälligen Erlassgesuches (vgl. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG). Ferner bedarf es angesichts der bereits mehrfach erwähnten Tatsache, dass die ursprünglich rentenzusprechende Verfügung vom 23. September 1999 – wie auch in der Beschwerde (S. 7, Art. 8) eingeräumt wird – nie rechtskräftig geworden ist, nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung für eine spätere Rückforderung der sich nachmalig als unrechtmässig erweisenden Leistungen keines Rückkommenstitels im Sinne eines Grundes für eine Wiedererwägung oder eine prozessuale Revision. Nach wiederholtem Durchlaufen des gesamten Instanzenzuges hat das Bundesgericht die rentenabweisende Verfügung vom 25. Juli 2012 bestätigt. Ebenso wenig ist, obschon es sich unzweifelhaft um eine ehemals falsche Einschätzung eines IV-spezifischen Aspekts handelt, eine Meldepflichtverletzung seitens der Versicherten erforderlich, damit eine Leistungsanpassung ex tunc vorgenommen werden kann, geht es vorliegend doch um eine erstmalige Rentenzusprache. Eine Rückabwicklung des Anspruchsverhältnisses zufolge Verletzung der Meldepflicht (Art. 31 Abs. 1 ATSG und Art. 77 IVV) hingegen ist im Kontext mit der Leistungsrevision zu sehen (Art. 85 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV). Entscheidend ist, dass die (angefochtene) ursprüngliche Rentenverfügung stets unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Bestätigung durch die IV-Stelle oder eine übergeordnete Instanz stand (vgl. Urteil 8C\_468/2007 vom 6. Dezember 2007 E. 6.2.2), welche indessen vorliegend nicht erfolgt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] vom 30. Januar 2009, 8C\_387/2008 E. 3.2 mit Hinweisen). Ausdrücklich nicht gerügt wird das Fehlen der Durchführung des Vorbescheidverfahrens (vgl. Beschwerde Art. 5, S. 5 f.), sodass sich weitere Bemerkungen hierzu erübrigen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Feb. 2014, IV/13/554, Seite 8

### **E. 3.2**

In der Beschwerde (Art. 6 S. 6) wird argumentiert, dass die IVB offenbar auf den Zeitpunkt der Erstattung des für die abweisende Verfügung massgebenden Gutachtens vom 29. März 2012 abstelle und Leistungen für die davor liegenden fünf Jahre zurückfordere; diesfalls wäre die relative einjährige Frist für die Rückforderung zu Unrecht ausgerichteter Leistungen nicht gewahrt, sei die entsprechende Verfügung doch erst fast 14 Monate nach dem Eingang des Gutachtens erlassen worden. Dem kann nicht gefolgt werden: Das erwähnte Gutachten war zwar die Grundlage für die nachmalige Leistungsverweigerung; bis zum Erlass der Verfügung vom 25. Juli 2012 bedurfte es indessen noch der verwaltungsinternen Prüfung, was naturgemäss einige Zeit in Anspruch nimmt. Der Beschwerdegegnerin waren nach Prüfung des Leistungsanspruchs anhand des Gutachtens vom 29. März 2012, mit Abschluss des Verwaltungsverfahrens durch die Verfügung vom 25. Juli 2012, alle im konkreten Einzelfall erheblichen Umstände bekannt, aus deren Kenntnis sich der Rückforderungsanspruch dem Grundsatz nach und in seinem Ausmass gegenüber der rückerstattungspflichtigen Person ergibt. Ausgehend hiervon erfolgte die Rückforderung der zu Unrecht ausgerichteten Rentenleistungen mit der hier angefochtenen Verfügung vom 23. Mai 2013 innerhalb der relativen einjährigen

Verwirkungsfrist. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Entscheid 8C\_527/2010 vom 1. November 2010, in dessen E. 3.2 das Bundesgericht (BGer) ausdrücklich erkannt hat, dass dann, wenn gegen eine Rentenaufhebung Beschwerde erhoben wird, die einjährige Frist für die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs nicht erst nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsmittelverfahrens, sondern bereits im Zeitpunkt der rentenaufhebenden Verfügung zu laufen beginnt.

### **E. 3.3**

Im Rahmen der absoluten fünfjährigen Verwirkungsfrist können ausgehend von der Verfügung vom 23. Mai 2013 Leistungen ab Juni 2008 zurückgefordert werden, wobei sich die Frist – anders als der Rechtsvertreter offenbar meint (vgl. Beschwerde S. 11, wo geltend gemacht wird, „vor dem 24. Mai 2008“ erbrachte Leistungen seien verwirkt) – jeweils auf einen ganzen Monat bezieht. Da die Rente für den Monat Mai 2008 spätestens auf Beginn dieses Monats ausgerichtet und bezogen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Feb. 2014, IV/13/554, Seite 9 worden ist (vgl. Art. 19 Abs. 3 ATSG) und der Rückforderungsanspruch gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG spätestens mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Entrichtung der einzelnen Leistung erlischt, wurde die am 23. Mai 2013 für Mai 2008 geltend gemachte Rückforderung nach Ablauf von fünf Jahren verfügt und ist deshalb absolut verwirkt. Die Rückforderung der von der Verwaltung für den vor Juni 2008 liegenden Zeitraum, d.h. von März 2007 bis und mit Mai 2008 (15 Monate), ausgerichteten Rentenbetreffnisse ist mithin verwirkt. Um den entsprechenden Betrag, nämlich IV-Rente Fr. 1'469.— und Kinderrente Fr. 588.— für 15 Monate, ausmachend Fr. 30'855.—, reduziert sich der Rückforderungsanspruch der Verwaltung. In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Rückforderung auf Fr. 85'461.— herabzusetzen. Soweit weitergehend ist die Beschwerde abzuweisen. Abschliessend sei noch bemerkt, dass die ins Recht gelegte lange Verfahrensdauer, welche nicht die Versicherte zu verantworten habe (vgl. Beschwerde S. 9 unten), für die sich vorliegend stellende Frage der Rückforderung ohne Belang ist; Entsprechendes wäre allenfalls im Rahmen eines Erlassgesuches zu berücksichtigen. Immerhin wirkt sich die erst im Mai 2013 verfügte Rückforderung insofern vorteilhaft für die Beschwerdeführerin aus, als Leistungen in nicht unerheblichem Umfang, auf die kein Anspruch bestand, zufolge Eintritts der absoluten Verwirkung nicht mehr zurückgefordert werden können.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.— bis Fr. 1'000.— festzulegen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Feb. 2014, IV/13/554, Seite 10 Die Beschwerdeführerin obsiegt lediglich teilweise, nämlich insofern, als der Betrag der verfügten Rückforderung von Fr. 116'316.— um Fr. 30'855.— auf Fr. 85'461.— herabzusetzen ist. Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 700.—, sind mit Blick auf diesen Ausgang im Verhältnis  $\frac{1}{4}$  zu  $\frac{3}{4}$  zu teilen, wobei der Beschwerdeführerin Fr. 525.— zur Bezahlung aufzuerlegen sind und die Beschwerdegegnerin im Umfang ihres Unterliegens die restlichen Fr. 175.— zu tragen hat (Art. 108 Abs. 1 VRPG; BVR 2009 S. 186 E. 4). Der Anteil der Beschwerdeführerin wird dem geleisteten Kostenvorschuss von

Fr. 700.— entnommen. Der Restbetrag von Fr. 175.— wird ihr nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurück-erstattet.

#### **E. 4.2**

Nach der Rechtsprechung hat die beschwerdeführende Partei bei teilweisem Obsiegen mindestens Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung (BGE 110 V 54 E. 3a S. 57; SVR 2003 EL Nr. 5 S. 14 E. 4.1). Mit Blick auf den Verfahrensausgang hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die Parteikosten im Umfang eines Viertels zu vergüten (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Die Kostennote von Fürsprecher B.\_\_\_\_\_ vom 19. November 2013 über ein Honorar Fr. 3'707.20 zuzüglich MwSt in Höhe von Fr. 296.60, mithin insgesamt Fr. 4'003.80, ist nicht zu beanstanden. Die der Beschwerdeführerin auszurichtende Parteientschädigung beläuft sich damit auf Fr. 1'000.95 (Honorar Fr. 926.80 und MwSt Fr. 74.15).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Feb. 2014, IV/13/554, Seite 11  
Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.